Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen Ordnungsamt



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, A 223, 10617 Berlin

Fa.
Ifb Vermittjungsgesellschaft GmbH
Barstr. 23
10713 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben) Ord A 223-Prüfbericht Frau Schwensen

Tel. +49 30 9029-29043

Fax +49 30 9029-29059

belva@charlottenburg-wilmersdorf.de
Nicht zum Empfang signierter Mails geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de Mailadresse für den Empfang von signierten Mails

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

Zimmer 2063

18.10.2022

Hinweis wegen erstmaliger Prüfungspflicht nach § 16 MaBV

Sehr geehrter Herr Upenek,

mit der Gewerbeanzeige gab die Gesellschaft an, im Jahr 2022 erstmals Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) (Bauherr/Baubetreuer) hier im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf unter der im Adressfeld genannten Betriebsanschrift auszuüben.

Mit diesen Tätigkeiten unterliegt die Gesellschaft der jährlichen Prüfungspflicht aus § 16 der Makler - und Bauträgerverordnung (MaBV).

Nach § 16 MaBV ist die Gesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsberater und Buchprüfer, nicht jedoch Steuerberater.

Den Prüfungsbericht müssen Sie mir jährlich bis spätestens zum 31.12. des darauffolgenden Jahres übermitteln. Das bedeutet, dass zum 31.12.2023 der Prüfungsbericht für das Kalenderjahr 2022 fällig wird.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin Berliner Sparkasse DE19 1005 0000 0710 0116 79
Postbank Berlin DE89 1001 0010 0004 8861 01
Verkehrsanbindung: U-Bahnlinie 3/7 oder Buslinie 101/104/115/N3/N7/N42 (Ausstieg: U Fehrbelliner Platz).

Persönliche Sprechzeit nur mit Termin: Terminvereinbarung vorab telefonisch oder per Mail Mithilfe des folgenden QR-Codes gelangen Sie zur bezirklichen Internetseite:



Eine Erinnerung an zukünftige Berichte/Negativerklärungen können wir leider nicht leisten! Bitte sorgen Sie für eine fristgemäße Einreichung der Berichte.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Schwensen

Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 11000000		GewA 1		
Berlin					
Gewerbe-Anmeldung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästeben ankreuzen				
Angaben zum Betriebsinhaber	Kästchen ankreuzen Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zumachen.				
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis Charlottenburg (HGR) HRB 226709			
ifb Vermittlungsgesellschaft Gmbн					
Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen N Friseur Haargenau)	lamen in Feld 1	abweicht (Ge	eschäftsbezeic	hnung: z.B. Gas	tstätte zum grünen Baum,
Angaben zur Person					
4 Name Upenek	1	5 Vorna	men ander		
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragur		urkunde zu nnlich X	machen) weiblich	diver	s ohne Angabe
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		8 Geburtsdatum 9 Geburtsort und -land 07.12.1985 Hameln, Deutschland			nd
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch X	andere:				
Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Pos Hauptstraße 64 H 14554 Seddiner See	tleitzahl, Ort)	T	elefaxnummer		5261 en-finanzierung.berlin
Angaben zum Betrieb					•
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur be Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen		Ischaften) /		1	
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?			ja	nei	nicht bekannt X
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur be Zweigstellen) Vornamen Name	ei inländischen A	ktiengesellsd	chaften, Zweig	niederlassungen (und unselbstständigen
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Betriebsstätte Barstraße 23 10713 Berlin		T	elefaxnummer	kontakt@imm	16141 obilienfinanzierung.berlin
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich	n Zweigniederlas	sung oder u (Mobil-)T T		e Zweigstelle ist)	
17 Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)T	elefonnummer elefaxnummer Mail-Adresse		

Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden. Immobiliardarlehensvermittler (Tätigkeite oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschlu gewerbliche Räume und Wohnräume, Vermittl von Verträgen über Darlehen, Bauherr (Täti (Tätigkeiten nach § 34d GewO)	l mit Lebensmitteln); bei meh	Verm r Gr Grewo)	Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt	
ja nein x			12.10.2022	
21 Art des angemeldeten Betriebes Industrie	Handwerk		Handel Sonstiges X	
Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einsch Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber	hließlich Aushilfen, Vo	ollzeit	Teilzeit Keine X	
Die Anmeldung 23 eine Hauptniederlassung wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe	x eine Zweigniederlas	ssung	eine unselbstständige Zweigstelle	
25 Grund der Neuerrichtung/ Neugründung	X Wiedereröffi	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk		
der Übernahme Wechsel der Rechtsform	Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)			
Gesellschaftereintritt			Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)	
Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firm	nemane			
Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlic Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer	chen Unfallversicherungsträg	ers	nicht bekannt	
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit einen Aufenthaltstitel benötigt:	ine Erlaubnis benötigt, in d	ie Ha	ndwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der	
28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein ja	Ausstellungsdatum un siehe Anlage	d erte	silende Behörde:	
29 Nur für Handwerksbetriebe der nein ja Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	a Ausstellungsdatum un	d Nar	ne der Handwerkskammer:	
30 Nur für Ausländer, die einen nein ja Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	Ausstellungsdatum un	d erte	illende Behörde:	
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die nein ja Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	Angabe der Auflage ur	nd/ode	er Beschränkung:	
Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 Gewo Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenscht Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetrieb notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß ein Betriebsstätte gemäß ein Betriebsstätte g	utz-Grundverordnung (EU bes, wenn noch eine Erlaub , Geldstrafe oder Freiheitss	2010 nis o trafe	6/679 (DS-GVO) sowie die weiteren Hinweise. Diese der eine Eintragung in die Handwerksrolle	
12.10.2022	Bescheinig am: 12.10	gt g		
32 Datum 33 Unterschrift	Gebühr: 33 Unterschr		8	

Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte	Datum der Gewerbemeldung
Berlin	11000000	12.10.2022
	ng nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	
	Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mi schafter)	
28 Erlaubnisse		
1. Erlaubnis (§ 34c GewO (Im Wohnimmobilienverwalter, Bezirksamt Charlottenburg 2. Erlaubnis (§ 34i GewO (Im	mmobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Verordnungsermächtigung)) - liegt vor - ausgeste g - Wilmersdorf von Berlin, 10713 Berlin mmobiliardarlehensvermittler)) - liegt vor - ausg g - Wilmersdorf von Berlin, 10713 Berlin	Baubetreuer, ellt am 12.10.2022 von gestellt am 12.10.2022 von
29 Handwerkskarten		
12.10.2022	Exemplar für den/die Ar Bescheinigt gemäß §15 A am: 12.10.2022	
32 Datum	Gebühr: 31,00 Euro	

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
 - Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
 - innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. Im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

 Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht

geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Gebührenfestsetzung

Die Durchführung des Gewerbeanzeigenverfahrens ist gebührenpflichtig. Für die Gewerbeanmeldung einschließlich der vorseitigen Bestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO wird gemäß Tarifstelle 2001 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von 31,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bei dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag

Turschner

q

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen Ordnungsamt



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, ifb Vermittlungsgesellschaft GmbH Barstraße 23
10713 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben) OrdA110 Herr Turschner

Tel. +49 30 (030)9029 29033 Fax +49 30 ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG post.ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

12.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung - GewO).

Erlaubnisinhaber/in

(Name der juristischen Person, HR Nr., Registergericht)

ifb Vermittlungsgesellschaft GmbH, Charlottenburg (HGR), Handelsreg. B 226709

Verwaltungsgebühr

500,00€

Gegenstand der Erlaubnis

Gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Beratung Dritter zu solchen Verträgen (Immobiliardarlehensvermittler).

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Charlottenburg-Wilmersdorf **Geldinstitut** IBAN

Sprechzeiten / Anfahrt

Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die oben angegebene Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2248a der Anlage - Gebührenverzeichnis).

Die Gebühr ist bezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundtichen Grüßen Im Auftrag

Turschner

Hinweise

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Honorar-Immobiliardarlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Honorar-Immobiliardarlehensberater ausüben (§ 34i Abs. 5 Satz 2 GewO).

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Immobiliarvermittlungsverordnung (ImmVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Der/die Erlaubnisinhaber/in ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit der Immobiliardarlehensvermittlung oder -beratung Eigentum oder Besitz an Geldern
 des Immobiliardarlehensnehmer zu verschaffen (§ 13 ImmVermV)
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 17 ImmVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register

gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde (in Berlin: Industrie- und Handelskammer zu Berlin) unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde (Ordnungsamt) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister). Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Abtellung Ordnung, Umwelt, Straßen- und Grünflächen Ordnungsamt



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,

ifb Vermittlungsgesellschaft GmbH Barstraße 23 10713 Berlin Geschäftszeichen (bitte angeben) OrdA110 Herr Turschner

Tel. +49 30 (030)9029 29033
Fax +49 30
ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
post.ordnungsamt@charlottenburgwilmersdorf.de

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

12.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung - GewO)

I. Dem Antragsteller/der Antragsteller	in
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener	Ort und Nummer des Registereintrags
Name mit Rechtsform	Charlottenburg (HGR), Handelsreg. B
ifb Vermittlungsgesellschaft GmbH	226709
Anschrift	and the second s
Barstraße 23, 10713 Berlin, Wilmersdorf	

wird gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Charlottenburg-Wilmersdorf Geldinstitut IBAN

Sprechzeiten / Anfahrt

II. Angaben zum Umfang der Tätigkeit X Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume X Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Abs. 1 S. 1 GewO X Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs-und Nutzungsrechte

III. Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die folgende Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis): 384,42 €

Die Gebühr ist bezahlt.

IV.	Auflagen		
Die Erlaub	nis wird mit-folgenden Auflagen erteilt:	-	

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Wegen der mit der Erlaubnis etwa verbundenen Auflagen sowie gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungsamt, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der

Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftragen Tursahner

Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten Tätigkeiten.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des betreffenden Bezirksamtes) anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch die Eintragung in ein Register (z.B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung von Tätigkeiten, die dem Regelungsgehalt des § 34i Abs. 1 GewO unterliegen (gewerbsmäßige Vermittlung des Abschlusses von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen), für die eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen ist.

Zudem unterliegt die Vermittlung von Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen seit dem in Kraft treten des Kleinanlegerschutzgesetzes vom 03.07.2015 der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO.

Besondere Hinweise:

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (Immobilienmakler) und/oder § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO (Wohnimmobilienverwalter) müssen sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterbilden. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person, obliegt die Weiterbildungspflicht grundsätzlich allen gesetzlichen Vertretern.

Darüber hinaus unterliegen die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigen der Weiterbildungspflicht. Nicht der Weiterbildungspflicht unterfallen Beschäftigte, die rein interne Tätigkeiten ohne Bezug zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausüben, z. B. Sekretariatsaufgaben, Tätigkeiten in der Buchhaltung oder Personalabteilung. Ist eine natürliche Person als Gewerbetreibender oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person selbst unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befasst, ist eine Delegation der Weiterbildungspflicht auf nachgeordnete Beschäftigte nicht zulässig.

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Bauträger und Baubetreuer)

Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.

Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat. Ferner ist ein Vermerk darüber

notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind. Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden.

Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr **keine Vorgänge** angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (Negativerklärung) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln ist.

Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.